

Zahnsteiner Tageblatt

Ercheint täglich mit Ausnahme von Sonntag und Feiertagen. Preis: 10 Pfennig. Einmalige: 1 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verordnungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Wegen Preis durch die Geschäftsstelle oder durch den Postamt 1.30 Mark. Durch die Post frei im Jahre 1.92 Mark.

Nr. 175

Erst am Verlag der Buchdruckerei
Frag Schild in Oberlahnstein.

Montag, den 2. August 1915.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Eduard Schild in Oberlahnstein.

53. Jahrgang.

Der deutsche Kaiser an sein Volk.

Die Ergebnisse des ersten Kriegsjahres. — Sehr rege Fliegerfertigkeit im Westen. — Cholera in der Verfolgung bereits durchschritten. — Im Juli etwa 175 000 Russen gefangen

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung über den Verkehr
mit Vorräten und daraus gewonnenen Produkten.
Vom 15. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die aus Raps, Rübsen, Hederich und Navison, Dotter, Mohn, Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Vorräte) sind an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für Vorräte, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers insgesamt zehn Kilogramm nicht übersteigen;
2. bei Vorräten für Vorräte, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentner zurückbehalten werden;
3. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs des Viehwirtschaftlichen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
4. für die Vorräte, die in anerkannten Saatgutwirtschaften zu Saatweiden gewonnen werden;
5. bei Mohn für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Viehwirtschaftlichen erforderlichen Vorräte.

§ 2. Wer Vorräte (§ 1) bei Beginn eines Kalenderjahres in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalenderjahres vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren dem Kriegsausschuss anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 5. Tage eines jeden Kalenderjahres, erstmalig jedoch am 1. August 1915 zu erstatten.

Gleichzeitig ist anzugeben, welche Vorräte auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 beansprucht werden.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 1 Abs. 2 Nr. 1.

§ 3. Der Kriegsausschuss hat die Vorräte, die ihm nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen.

Der Preis für 100 Kilogramm darf nicht übersteigen	
bei Raps (Winter- und Sommer-)	60,—
bei Rübsen (Winter- und Sommer-)	57,50
bei Hederich und Navison	40,—
bei Dotter	40,—
bei Mohn	80,—
bei Leinamen	50,—
bei Hanfsamen	40,—

Der Viehwirtschaftliche hat die Vorräte bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

§ 4. Der Viehwirtschaftliche hat dem Kriegsausschuss anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist an mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Viehwirtschaftliche eine Vergütung, die vom Bundesrat festgesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuss über. Der Viehwirtschaftliche hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Vorräte im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5. Ist der Verkäufer mit dem vom Kriegsausschuss gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie darf dabei die in § 3 festgesetzten Grenzen nicht überschreiten. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4) angemessen war. Der Viehwirtschaftliche hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises auf die endgültige Festsetzung vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuss zugeht.

§ 7. Der Kriegsausschuss hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Vorräte zu sorgen. Er hat das genommene Öl nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. Für die bei der Oelgewinnung entfallenden Oelrüben und Oelmehle sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 390) maßgebend.

§ 8. Der Kriegsausschuss untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 9. Der Reichskanzler erläßt die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen gestatten und die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die in § 1 genannten Vorräte ausdehnen.

Die Landesverwaltungsbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseite schafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsausschuss liefert;
2. wer eine ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angabe macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 3 Abs. 2) zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11. Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Vorräte, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in das Reichsgebiet eingeführt worden sind.

Sie findet gleichfalls Anwendung auf Vorräte, die künftig aus den besetzten Gebieten des Auslandes eingeführt werden. Der Reichskanzler kann ihre Vorschriften ausdehnen auf Vorräte, die aus dem übrigen Ausland eingeführt werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung ist wiederholt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Dabei sind die Eigentümer der Vorräte aufzufordern, die in § 2 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Anzeigen regelmäßig und rechtzeitig zu erstatten.

Bis zum 4. August ds. Js. ersuche ich mit einer namentlichen Nachweisung der in der dortigen Gemeinde befindlichen Vorräte an Vorräten einzutreten oder Fehlanzeige zu erstatten. Dabei ist anzugeben, ob und welche Oelmehle in der dortigen Gemeinde vorhanden sind.

St. Goarshausen, den 29. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.
Ber g, Geheimer Regierungsrat.

Abgabe von Waldstreun an Viehhalter.

An die Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme der in Aachen, Münster und Sigmaringen).

Durch meine Erlasse vom 24. und 25. August 1914 (III. 33 und 34) sind die Königlichen Regierungen ermächtigt worden, zur Erleichterung der Viehhaltung den Anwohnern staatlicher Forsten aus diesen während des Krieges Waldstreun in möglichst weitem Umfang — d. h. soweit dadurch den Beständen nicht ein unverhältnismäßig großer Schaden zugefügt wird — abzugeben. Die Taxen für die Waldstreun sollen in der Regel auf ein Drittel, zuzüglich der von der Verwaltung etwa aufzuwendenden Verbringungskosten, ermäßigt werden. In Fällen besonderer Bedürftigkeit darf die Streunabgabe unentgeltlich geschehen.

Diese Vergünstigungen haben für die Viehhalter jetzt besondere Bedeutung erhalten, da in vielen Landesteilen

die Ernte an Rohfutter knapp ausfallen wird. Das Stroh muß daher fast ganz zu Futterzwecken verwendet werden. Um so größere Bedeutung gewinnen die Erntemittel für die Ernter. Eine Hochgeboren/Vermögenslosen wollen dafür sorgen, daß die beteiligten Bevölkerungskreise auf die Abgabe von Waldstreun durch die staatliche Forstverwaltung nochmals von den Ortsbehörden und durch die Tageszeitungen aufmerksam gemacht werden.

Ferner ist auf die Verwaltungen der Kommunal- und Staatswaldungen sowie auf die Besitzer größerer Privatwaldungen aufmerksam zu machen, daß sie gleichfalls den Anwohnern entsprechende Vergünstigungen gewähren. Gegebenenfalls sind die Anwohner in geeigneter Weise zu verständigen.

Berlin, den 9. Juli 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Abdruck erhalten die Herren Kreisverwalter bezugnehmend auf die vorstehend erwähnten, durch Verfügung vom 30. August 1914 III c 4345 und vom 12. September 1914 III c 4363 mitgeteilten Ministerialerlasse mit dem Auftrage, die Abgabe von Waldstreun aus den Staats- und Gemeindeforsten nach Möglichkeit zu begünstigen und darauf hinzuwirken, daß die waldbesitzenden Gemeinden bei der Abgabe von Waldstreun dieselben Grundstücke beobachten, welche während der Kriegszeit für die Abgabe aus Staatswaldungen von dem Herrn Minister vorgeschrieben sind, d. h. in der Regel zu einem Drittel der geltenden Taxe zuzüglich der von der Verwaltung etwa aufzuwendenden Verbringungskosten, in Fällen besonderer Bedürftigkeit, die dort endgültig festzustellen ist, unentgeltlich.

Die Landräte sind ersucht worden, auch ihrerseits auf die waldbesitzenden Gemeinden in obigem Sinne einzuwirken und für das Bekanntwerden dieser Verfügung zu sorgen. An die Herren Oberförster des Bezirks.

Wiesbaden, den 20. Juli 1915.

Der Regierungspräsident:

Abdruck hierzu zur geistl. Kenntnis und Beachtung. Die waldbesitzenden Gemeinden haben bei der Abgabe von Waldstreun aus den Gemeindeforsten nach denselben Grundstücken zu verfahren, welche seitens der Staatsforstverwaltung für die Staatswaldungen festgelegt sind.

St. Goarshausen, den 27. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.
Ber g, Geheimer Regierungsrat.

Ein Einzelfall gibt mir Anlaß, erneut darauf hinzuweisen, daß die Entfernung von Gerste aus dem Kreise St. Goarshausen nach § 22 der Bundesratsbekanntmachung vom 28. vor. Mts. über den Verkehr mit Gerste nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kreises zulässig ist und zwar auch dann, wenn diese Gerste aus der Hälfte entnommen sein sollte, welche nach § 6 a. a. O. dem Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe verbleiben darf. Auch der Verkauf von Gerste aus der dem Landwirt verbleibenden Hälfte innerhalb des Kreises St. Goarshausen ist ohne meine ausdrückliche Zustimmung verboten, wenn nicht die Ausnahme des § 7 vorliegt. Letzterer lautet: „Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten:

- a) selbstgezeugene Saatgerste für Saatweiden liefern, sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befassen haben;
- b) Gerste für Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels liefern.

Es sei aber nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Geschäfte der vorgetannten Art binnen 3 Tagen nach Abschluß mir mitgeteilt werden müssen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirk des Kommunalverbandes entfernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;

5. wer die ihm nach §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht in der gefetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

St. Goarshausen, den 30. Juli 1915.

Der Kreisaußschuß des Kreises St. Goarshausen.

Der Vorsitzende

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Betr. Verkauf belgischer Stutfohlen.

Die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat dem Pferdezüchterverein für den Kreis St. Goarshausen 4 Stuten zum Verkauf an Mitglieder des Vereins überwiesen.

Diese Stutfohlen werden am

Mittwoch, den 4. August 1915, Nachmittags 5 Uhr, am Bahnhof der Kleinbahnstation in St. Goarshausen verkauft.

Die Erwerber der Stutfohlen müssen die Verpflichtung übernehmen, die Tiere solange wie möglich zur Zucht zu verwenden.

Jegliche Haftung für Gesundheit und Brauchbarkeit der Pferde übernimmt der Pferdezüchterverein nicht.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden werden um ortsübliche Veröffentlichung gebeten.

St. Goarshausen, den 31. Juli 1915.

Der Pferdezüchterverein des Kreises St. Goarshausen.

Der Vorsitzende,

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 31. Juli, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Gestern früh stürmten wir die bei unserm Angriff auf Hooge (südlich von Ypern) am 3. Juni noch in englischen Händen gebliebenen Häuser am Westrand des Ortes sowie einen Stützpunkt südlich der Straße nach Ypern. Nachmittags und nachts wurden Gegenangriffe des Feindes zurückgeschlagen. Wir eroberten 4 Maschinengewehre und 5 Minenwerfer und nahmen einige Engländer gefangen. Die in den Gräben des Feindes gefundene Zahl der Toten beweist seine großen blutigen Verluste.

Die Franzosen griffen bei Souchez abermals erfolglos mit Handgranaten an.

Die erbitterten Kämpfe um den Ringkopf und den Barrenkopf in den Vogesen sind zu einem Stillstand gekommen. Die Franzosen halten einen Teil unserer Stellung am Ringkopf noch besetzt. Schrägmannle und Barrenkopf sind nach vorübergehendem Verlust wieder in unserer Hand.

Als Vergeltung für die mehrfachen Bombenwürfe durch Franzosen auf Chauny, Tergnier und andere Orte hinter unserer Aisnefront wurde der Bahnhof Compiègne beschossen. Auf die Angriffe französischer Flugzeuggeschwader, die gestern auf Salzburg, Zaben, nördlich Hagenau und auf Freiburg Bomben abwarfen, antworteten am Nachmittag unsere Geschwader mit Bombenabwürfen auf Flughäfen und Fabriken von Lunville, die Bahnhofsanlagen von Salm Die und den Flughäfen bei Nancy. Der durch die feindlichen Flieger angerichtete Schaden ist unwesentlich. Ein französischer Flugzeug wurde bei Freiburg durch unsere Abwehrgeschosse heruntergeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nordöstlich von Lomja und an der Bahn nördlich von Gwosdowo (östlich von Rozan) geht unser Angriff vorwärts. Gestern wurden 1890 Russen gefangen und drei Maschinengewehre erbeutet.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die auf das rechte Weichselufer übergegangenen Truppen des Generalobersten v. Bogisj dringen unter hartnäckigen Kämpfen nach Osten vor. Alle Gegenangriffe eiligt herangeführter russischer Verstärkungen scheiterten vollständig. Die Zahl der Gefangenen ist auf 7 Offiziere (darunter ein Regimentskommandeur) und 1600 Mann gestiegen. — Den in der Verfolgung begriffenen verbündeten Armeen des Generalfeldmarschalls v. Mackensen scheint der Gegner in der ungefähren Linie Nowo-Alexandria an den Weichselhöfen nördlich Lublin (das gestern Nachmittag besetzt wurde), dicht südlich Cholm erneuten Widerstand leisten zu wollen. Der Feind wird überall angegriffen. — Während der Kämpfe der deutschen Truppen bei Bistupice-Biaski am 30. Juli sind 4930 Gefangene gemacht sowie 5 Geschütze und 8 Maschinengewehre erbeutet worden.

Oberste Heeresleitung.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 1. August, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Ein englischer Angriff gegen unsere neue Stellung bei Hooge brach völlig zusammen. Ebenfalls erfolglos hatten nördliche Vorstöße der Franzosen gegen Souchez.

In den Argonnen heftiges Artilleriegefecht. Am Abend wurde unsere Stellung auf dem Reichsackerkopf in den Vogesen angegriffen; der Feind wurde zurückgeschlagen.

Die Tätigkeit in der Luft war auch gestern rege. Der englische Flugplatz St. Pol bei Dünkirchen wurde gestern mit 30 Bomben belegt. Ein deutscher Flugplatz bei Douai wurde ergebnislos von einem feindlichen Geschwader angegriffen. Einer unserer Kampfflieger schoß hier ein feindliches Flugzeug ab.

Ein französischer Flugplatz bei Nancy wurde heute früh mit 103 Bomben demoliert. 18 Treffer sind in den Zelten beobachtet worden. Die zur Abwehr aufgestellten Flugzeuge konnten den Angriff nicht hindern. Sechs deutsche Flugzeuge griffen über Chateau Salin 15 französische an. In 4 stündigem Kampfe wurden mehrere feindliche Flieger zur Notlandung gezwungen. Als ein weiteres feindliches Geschwader in das Gefecht eingriff, zogen sich unsere Flieger ohne Verlust zurück.

Nördlich von Saargemünd mußte ein französisches Flugzeug landen. Die Insassen sind gefangen.

In den Argonnenkämpfen vom 20. Juni bis 20. Juli nahmen wir 125 Offiziere, 6610 Mann gefangen und erbeuteten 52 Maschinengewehre, sowie sehr reichliches sonstiges Material.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich des Njemen fanden heftige Kämpfe statt. Nordöstlich von Rozan machten wir weitere Fortschritte. Feindliche Gegenangriffe wurden abgeschlagen.

Im Juli wurden zwischen Ostsee und der Pilica 95 023 Russen gefangen genommen, 41 Geschütze, darunter 2 schwere, 4 Minenwerfer und 230 Maschinengewehre erbeutet.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unsere nördlich von Zwangorod über die Weichsel vor-gegangenen Truppen wiesen heftige feindliche Gegenangriffe ab. Beim Nachstoß eroberten wir die Höhen von Podzawce und machten mehr als 1000 Gefangene.

Zwischen der oberen Weichsel und dem Bug stellte sich der Feind gestern erneut. Die Truppen warfen ihn im Laufe des Tages aus seinen Stellungen bei Kurow (östlich von Nowo-Alexandria), südlich von Lenczna, südwestlich und südlich von Cholm, sowie südwestlich von Dubienka.

Der Feind hat darauf beiderseits des Bug und auf der Front zwischen Bug und südlich Lenczna den Rückzug fortgesetzt.

Cholm ist in der Verfolgung bereits durchschritten.

Auf dem südöstlichen Kriegsschauplatz fielen im Juli in die Hände der deutschen Truppen 323 Offiziere, 75 719 Mann, 10 Geschütze und 126 Maschinengewehre.

Oberste Heeresleitung.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

Wien, 31. Juli. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Die Armee des Erzherzogs Josef Ferdinand nahm gestern nachmittags von Lublin Besitz. Ihrer linken Flügel überschritt in der Verfolgung die Bystra. Deutsche Truppen drangen den Wieprz abwärts vor und nähern sich von Südwest der Stadt Cholm. Der Gegner versucht an verschiedenen Punkten in vorbereiteten Stellungen erneut Widerstand zu leisten. Er wird überall angegriffen.

Nordwestlich Zwangorod wiesen die auf dem Ostufer der Weichsel vorgehenden deutschen Kräfte heftige Angriffe ab. Die Russen erlitten große Verluste.

In Ostgalizien blieb die Lage unverändert.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die italienischen Infanterieangriffe im Görzischen haben gestern vollkommen ausgefehlt. Gegen unsere Stellungen am Plateaurande verfeuert die feindliche Artillerie nach wie vor große Munitionsmengen.

Im Kärntner Grenzgebiete kam es zu mehreren Gefechten. Drei italienische Bataillone griffen nach starker Artillerievorbereitung die Stellungen unserer Truppen auf dem St. Pal an. Es gelang dem Feind, in einen vorgeschobenen Schützengraben einzudringen, doch wurde er nach hartem Kampfe unter schwersten Verlusten wieder vollends zurückgeschlagen.

Gegenüber wurde ein Vorstoß italienischer Truppen beim Basse Lodinut (nördlich Ponlaro) auf nächste Distanz durch Feueranfall und Handgranaten abgewiesen. Am Grenzlamme südlich Malborghet räumte eine unserer vorgeschobenen Abteilungen einen Beobachtungsposten vor überlegenen feindlichen Kräften.

In Tirol beschoß italienische Artillerie erfolglos die Plateaus von Folgaria-Lavaron. Ein Angriff schwächerer feindlicher Kräfte im Gebiete des Monte Cristallo wurde blutig abgewiesen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs, v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

WTB. (Nichtamtlich.) Wien, 1. Aug. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Zwischen Weichsel und Bug entbrannte gestern erneuert an zahllosen Punkten heftiger Kampf. Unsere Verbündeten warfen den Feind westlich Dubienka, südlich von Cholm und südlich von Lenczna.

Nördlich Lublin wiesen unsere Truppen starke Gegenstöße ab und setzten seither ihren Angriff fort. Bei Kurow stürmte eine, im Verbande der Armee des Erzherzogs Josef Ferdinand stehende deutsche Division zwei hintereinander liegende feindliche Linien. Österreichisch-ungarische Truppen erkämpften sich den Weg bis Nowo-Alexandria. Während hier am Ostufer der Weichsel und bei Lublin der Gegner noch Widerstand leistet, setzte er weiter östlich im Raume bis zum Bug seit heute früh den Rückzug fort. Deutsche Regimenter haben bei seiner Verfolgung vormittags Cholm durchschritten.

In Ostgalizien ist die Lage unverändert.

Nordöstlich Zwangorod entrieffen gestern die auf das östliche Ufer vorgehenden deutschen Truppen den Russen einen wichtigen Stützpunkt. — Bei den unter österreichisch-ungarischem Oberbefehl stehenden Streitkräften der Verbündeten wurden im Juli 527 russische Offiziere und 126 311 Mann als Gefangene eingebracht, 16 Geschütze und 202 Maschinengewehre erbeutet.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Kleinere Gefechte im Tiroler und Kärntner Grenzgebiet waren auch gestern für uns von günstigem Ausgange. In der Gegend von Kastell Tesino wurden zwei feindliche Kompagnien überfallen und erlitten starke Verluste. Angriffe von Bergartillerie gegen unsere Stellungen gegenüber dem hohen Trieb (Grenzhöhe östlich des Blöden) gelangten stellenweise bis in die eigenen Linien; der Sturm unserer Reserven warf jedoch den Feind, welcher namentlich durch unser Artilleriefeuer schwere Verluste erlitt, wieder zurück.

An der lästnäländischen Front herrschte vom Anbeginn bis einschließlich des Görzer Bräuentages — abgesehen von Artilleriefeuer und kleinen feindlichen Angriffsver-

suchen — im großen Ruhe. Dagegen unternahm der Feind im Laufe des gestrigen Tages und der heutigen Nacht wiederholte starke Angriffe gegen den nach Westen vorspringenden Teil unserer Stellungen am Rande des Karst-Plateaus. Derselbe Palazzo ist der Kampf noch nicht abgeschlossen. Eine von Selz und drei von Vermigliano angelegte feindliche Nachtangriffe wurden unter schweren italienischen Verlusten abgeschlagen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs, v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Der türkische Kriegsbericht.

Konstantinopel, 31. Juli. (Nichtamtlich.) Das Große Hauptquartier gibt bekannt: An der Kaukasusfront dauert die Verfolgung des Feindes auf unserem rechten Flügel fort. An den Dardanellen am 29. Juli bald schwächer, bald heftigeres Artillerie- und Infanteriefeuer auf beiden Seiten. Unsere Artillerie traf ein Flugzeug-Mutterschiff bei Ari-Burnu und nötigte es, sich zurückzuziehen. Sie bewirkte ferner eine von Explosionen verursachte Feuersbrunst hinter den feindlichen Schützengräben bei Seddül-Bahr. Unsere anatolischen Batterien beschossen die feindlichen Truppen in der Gegend von Zelle-Burnu.

Der Kaiser an das deutsche Volk.

WTB. Berlin, 31. Juli. (Amtlich.)

An das deutsche Volk!

Ein Jahr ist verflossen, seitdem ich das deutsche Volk zu den Waffen ruhen mußte, eine unerhört blutige Zeit kam über Europa und die Welt. Vor Gott und der Geschichte ist mein Gewissen rein: Ich habe den Krieg nicht gewollt. Nach den Vorbereitungen eines ganzen Jahrzehnts glaubte der Verband der Mächte, denen Deutschland zu groß geworden war, den Augenblick gekommen, um das in gerechter Sache treu zu seinem österreichisch-ungarischen Bundesgenossen stehende Reich zu demütigen oder in einem übermächtigen Ringen zu erdrücken.

Nicht Eroberungslust hat uns, wie ich schon vor einem Jahre verkündete, in den Krieg getrieben. Als in den Augusttagen alle Waffenfähigen zu den Fahnen eilten und die Truppen hinausjagten in den Verteidigungskampf, fühlte jeder Deutsche auf dem Erdball, nach dem einmütigen Beispiele des Reichstags, daß für die höchsten Güter der Nation, ihr Leben und ihre Freiheit, gesochten werde — wußte, was uns bevorstand, wenn es fremder Gewalt gelang, das Geschick unseres Volkes und Europas zu bestimmen. Das haben die Drangsale meiner lieben Provinz Ostpreußen gezeigt. Durch das Bewußtsein des aufgedrungenen Kampfes ward das Wunder vollbracht: Der politische Meinungsstreit verstummte, alte Gegner fingen an, sich zu verstehen und zu achten, der Geist treuer Gemeinschaft erfüllte alle Volksgenossen.

Voll Dank dürfen wir heute sagen: Gott war mit uns: Die feindlichen Heere, die sich vermaßen, in wenigen Monaten in Berlin einzuziehen, sind mit wuchtigen Schlägen im Westen und im Osten weit zurückgetrieben. Zahllose Schlachtfelder in den verschiedensten Teilen Europas, Seesgefechte an nahen und fernsten Gestaden bezeugen, was deutscher Jutrimm in der Notwehr und deutsche Kriegskunst vermögen. Keine Vergewaltigung völlerrechtlicher Satzungen durch unsere Feinde war imstande, die wirtschaftlichen Grundlagen unserer Kriegsführung zu erschüttern. Staat und Gemeinden, Landwirtschaft, Gewerbeleiß und Handel, Wissenschaft und Technik weitesterten, die Kriegsnöte zu lindern, verständnisvoll für notwendige Eingriffe in den freien Warenverkehr. Ganz hingeegeben der Sorge für die Brüder im Felde, spannte die Bevölkerung daheim alle ihre Kräfte an zur Abwehr der gemeinsamen Gefahr.

Mit tiefer Dankbarkeit gedenkt heute und immerdar das Vaterland seiner Kämpfer, derer, die todesmutig dem Feinde die Stirne bieten, derer, die wund oder krank zurückkehrten, derer vor allem, die in fremder Erde oder auf dem Grunde des Meeres vom Kampfe ausruhen. Mit den Müttern und Vätern, den Witwen und Waisen empfinde ich den Schmerz um die Lieben, die fürs Vaterland starben.

Der innere starke und einheitliche nationale Wille, im Geiste der Schöpfer des Reiches, verbürgten den Sieg. Die Deiche, die sie in der Voraussicht errichteten, daß wir noch einmal zu verteidigen hätten, was wir 1870 errangen, haben der größten Sturmflut der Weltgeschichte getrotzt. Nach den beispiellosen Beweisen von persönlicher Tüchtigkeit und nationaler Lebenskraft hege ich die frohe Zuversicht, daß das deutsche Volk, die im Kriege erlebten Läuterungen treu bewährend, auf den erprobten alten und auf den vertrauensvoll betretenen neuen Bahnen weiter in der Bildung und Gesittung rüstig vorwärtsschreiten wird.

Großes Erleben macht ehrfürchtig und im Herzen fest. In heroischen Taten und Leiden harren wir ohneanken aus, bis der Friede kommt, ein Friede, der uns die notwendigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Sicherheiten für die Zukunft bietet und die Bedingungen erfüllt zur ungehemmten Entfaltung unserer schaffenden Kräfte in der Heimat und auf dem freien Meere.

Das Ergebnis des Kriegsjahres.

Aus zuverlässiger Quelle werden folgende Zahlen mitgeteilt:

Besetztes Gebiet.

Die Zentralmächte haben bisher von feindlichem Gebiete besetzt: Belgien 29 000 Quadratkilometer, Frankreich 21 000 Quadratkilometer, Rußland 130 000 Quadratkilometer. Der Feind hat besetzt: Elsaß-Lothringen 1050 Quadratkilometer, Galizien 10 000 Quadratkilometer. Im Ganzen 11 050 Quadratkilometer.

Gefangene.

Die Gesamtzahl der Kriegsgefangenen betrug mit Ablauf des ersten Kriegsjahres in deutschen Gefangenenern und Lazaretten 898 869, als Arbeiter beschäftigt 40 000. In den letzten Wochen gefangen genommen noch unterwegs zu den Gefangenenern 120 000, in Deutschland im gan-

1058 869, in Oesterreich-Ungarn im ganzen etwa 636 534. Das ergibt eine Gesamtzahl von rund 1 695 400. In kriegsgefangenen Russen befinden sich darunter in Deutschland 5600 Offiziere, 720 000 Unteroffiziere und Mannschaften, in Oesterreich-Ungarn 3190 Offiziere, 810 000 Unteroffiziere und Mannschaften, davon ein großer Teil durch deutsche Truppen gefangen genommen. Gesamtzahl der russischen Kriegsgefangenen 8790 Offiziere, 1 330 000 Unteroffiziere und Mannschaften.

Beute.

An Kriegsbeute waren in deutschen Sammelstellen bis zum Juni gezählt 5834 erbeutete Geschütze, 1556 erbeutete Maschinengewehre. Ein großer Teil der erbeuteten Geschütze und Maschinengewehre ist aber nicht zurückgeschafft worden, sondern blieb bei den Truppen zur Verwendung gegen den Feind. Genaue Zahlen hierüber fehlen. Im ganzen kann man mit einer Kriegsbeute von 75000 Geschützen und 2/3000 Maschinengewehren rechnen.

Räumung von Reims.

Hamburg, 1. August. Das „Hamb. Fremdenbl.“ meldet aus Genf: Die „Tribune de Geneve“ berichtet aus Paris: Unter dem Eindruck der fortbauenden Artillerieoffensive der Deutschen gegen Reims erließ die französische Regierung Befehl zur Räumung von Reims.

Deutsche Bomben auf Calais.

WTB. Paris, 31. Juli. (Nichtamt.) Der „Temps“ meldet aus Calais:

In der Nacht vom Mittwoch zum Donnerstag überflog ein deutsches Flugzeug Calais und warf mehrere Bomben ab, die nur Sachschaden anrichteten. Ein anderes deutsches Flugzeug überflog den Bezirk Gravelines, wo es mehrere Bomben abwarf, ohne Schaden anzurichten.

Angriff eines französischen Flugzeuggeschwaders.

WTB. (Nichtamt.) Straßburg, 1. Aug. Vor- gestern besuchte ein größeres Flugzeuggeschwader die Gegend von Merxweiler und Walburg. Es sollen 25 Bomben abgeworfen worden sein, die fast keinen Schaden angerichtet haben. Dagegen wurden leider einige harmlose Land- leute verletzt.

Fliegerangriff auf Freiburg.

WTB. Berlin, 30. Juli. (Nichtamt.) Heute früh 8 Uhr erschienen drei feindliche Flieger, von Südwesten kommend, über Freiburg. Sie warfen 7 Bomben, durch die eine Zivilperson getötet und sechs, zum Teil schwer, verwundet wurden. Der militärische und sonstige Sachschaden ist nicht erheblich.

Die Erfolge des U-Bootkrieges.

WTB. (Nichtamt.) London, 31. Juli. Meldung des Reuterschen Bureaus. Vier Fischerfahrzeuge aus Lo- westoft sind von Unterseebooten versenkt worden. Die Besatzungen wurden gerettet.

WTB. (Nichtamt.) London, 31. Juli. Meldung des Reuterschen Bureaus. Lloyd's meldet: Der Passagier- dämpfer „Jberian“ von der Leylandlinie ist von einem Unterseeboot versenkt worden. Der „Jberian“, ein Schiff von 5223 Registertonnen, wurde zuerst beschossen und dann torpediert und zum Sinken gebracht. Sieben Personen sind tot; 61 wurden gerettet.

Englands Finanzdruck: Serbien lach dich!

Berlin, 31. Juli. Die serbische Regierung hat, wie der „Berl. Börsen-Ztg.“ aus dem Haag gemeldet wird, in London wegen einer neuen Geldunterstützung von 200 Millionen Franken angefragt. Sie erhielt von der eng- lischen Regierung die Antwort, daß diese Summe in vier Monatsraten bereit stehe, falls die serbischen Truppen vor- her ihre Operationen auf den eigentlichen Kriegsschauplatz nach Bosnien und Ungarn verlegten. Für das serbische Vordringen nach Albanien seien aber keine englischen Hilfs- gelder zu haben.

Finanzpolitische Annäherung Bulgariens an Deutschland.

Berlin, 31. Juli. Das unter Führung der Diskon- togesellschaft stehende Bankensortiment hat die ihm bis zum 1. August d. J. zustehende Option auf 250 Millionen Franken der fünfprozentigen Goldanleihe von 1914 aus- geübt. Die bulgarische Regierung hat die Direktion der Diskontogellschaft beauftragt, die am 1. August fälligen bulgarischen Schatzwechsel in Höhe von 120 000 000 Fran- ken zum Kurse von 81,25 Mark für 100 Franken einzulösen.

Das türkisch-bulgarische Bündnis.

Athen, 31. Juli. (Tel. Nr. 19.) Eine auf dem Umwege über London hier eingetroffene, der „Times“ ent- nommene Meldung, daß zwischen Bulgarien und der Tür- kei ein Abkommen über eine neue Grenzregulierung in Thrazien abgeschlossen sei, hat hier große Sensation her- vorgerufen. Das bulgarisch-türkische Abkommen würde nicht nur allen Intrigen der Entente in Sofia ein Ende setzen, sondern auch keinen Platz mehr für die Pläne lassen, die ein griechisch-bulgarisches Zusammenwirken gegen Kon- stantinopel im Auge haben. Jede Operation gegen die Dardanellen durch Thrazien würde heute nur noch mit der Unterstützung Bulgariens möglich sein. Wenn das Bünd- nis zwischen Bulgarien und der Türkei nach Londoner Mel- dungen einen reinen Defensivcharakter hat, wird es für Griechenland nicht als bedrohlich betrachtet werden können.

Der englische Oberbefehlshaber verzweifelt am Erfolg.

WTB. (Nichtamt.) Bern, 31. Juli. Das „Berner Tagebl.“ meldet nach dem „Uro“ in Sofia: General Sam- milton sandte einen Sonderkurier an Kitchener, um ihm mitzuteilen, daß an eine Fortsetzung der Aktionen an den Dardanellen nicht zu denken sei. Ein neuer Angriff werde nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn es gelänge, mit einem Balkanstaat ein Abkommen zu treffen, wonach dieser selbst an der Aktion teilnehmen oder mindestens den Durch- marsch einer russischen Armee gestatten würde.

Austritt des japanischen Ministeriums.

WTB. Tokio, 31. Juli. (Nichtamt.) Meldung des Reuterschen Bureaus. Das Kabinett ist zurückgetreten. Der Austritt ist auf die Beschuldigung der Bestechung zu Wahlzwecken, die gegen den Minister des Innern erhoben wird, zurückzuführen. Die Krise hat vorgestern begonnen, als der Minister des Innern seinen Rücktritt anbot. Es folgten lange Sitzungen des Ministerrats. Gestern wurde amtlich mitgeteilt, daß der Austritt Curas angenommen wurde. Bald darauf hat Okuma den Austritt des ganzen Kabinetts angeboten. Morgen tritt wahrscheinlich der Rat der Älten zusammen, um dem Kaiser Vorschläge zu machen. Inzwischen wird die Untersuchung wegen der Bestechungen fortgesetzt.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 2. August.

!!! Extrablatt. In das zweite Kriegsjahr sind wir nun eingetreten. Noch ist keine Entscheidung gefallen we- der im Osten noch im Westen; aber nicht mehr allzulange wird dieselbe auf dem östlichen Kriegsschauplatz auf sich warten lassen, wie ja selbst die feindliche Presse zugibt. Des- halb ist alles gespannt auf die amtlichen Tagesberichte, die in letzter Zeit so schöne Erfolge meldeten. Um nun den ver- schiedentlich angeregten Wünschen von Ober- und Nieder- lahnsteinern Bürgern zu entsprechen, haben wir uns ent- schlossen, von heute ab die amtlichen deutschen Tagesbe- richte und andere wichtige, neueste Nachrichten, wie dies früher durch die hiesige Stadt geschah, in einem Extrablatt jeden Nachmittag herauszugeben. Der Sonntagsbericht gelangt Montags vormittags zur Ausgabe. Durch den Vertrag mit dem W.T.B. und die Telefonie- und Tele- grammgebühren erwachsen uns größere Unkosten. Um nun dieselben decken zu können, müssen wir an die Einwohner- schaft von Ober- und Niederlahnstein appellieren, uns durch ein zahlreiches Abonnement zu unterstützen. Das Extra- blatt kostet wie das bisher herausgegebene frei ins Haus monatlich 1 M., Einzelnummer 5 Pfg. Den Tagesbericht werden wir sofort nach Eingang im Druck erscheinen lassen und auch demütigst allen Wünschen unserer verehrl. Abonnenten möglichst zu entsprechen.

!! Wohltätigkeitskonzert. Eine sehr gut besuchte Veranstaltung war das gestrige Gartenkonzert im „Deutschen Hause“, wo die Landsturmkapelle unter Leitung des Herrn Kapellmeisters Hille, die Gesangsabteilung des Ausbildungspersonals des Rekrutendepots 2 im Dienste der Wohltätigkeit standen. Bravourleistungen waren Eilenbergs Ouverture „König Rndas“, Bachs Romanze „Frühlings- Erwachen“, Baumanns Ouverture „Wiggonette“, Silve- dels Paraphrase über „Es liegt ein Weiler“ und das Pot- pourri, die sämtlich von der Landsturmkapelle aufgeführt, des Nachmittags Kenntnis gaben von dem unermüdblichen Schaffensgeist, der die Musiker und den Dirigenten befeelt. Im ersten und zweiten Teile sangen unter Leitung von Herrn Feldwebel Ebold, Dirigent mehrerer Gesangsvereine in Hessen, den Eindruck erhellenden Chor „Sonntag ist“, der von der Gesangsabteilung in der kurzen Zeit ihres Be- stehens sauber eingeübt und formvollendet zum Vortrage kam. Weniger Schwierigkeit in der Einübung verraten die Volksweisen „Aus der Jugendzeit“ v. Pauli und das Sil- berliche padende Volkslied „O wie herbe ist das Scheiden“, während „Räntraum“ v. Teide nicht minder gut gelang. Mächtig Beifall lohnte die Musiker und Sänger nach je- der Nummer. Umso mehr wurde es bedauert, daß beim zweiten Konzert am Abend der Gesang fehlte, wo es doch wiederum so voll besetzt war in dem idyllisch schönen Gar- ten, daß das deutsche Lied in seiner Schönheit nicht den herrlichen Weisen der Landsturmkapelle voll zur Geltung gekommen wären. So mußte man sich denn zufrieden ge- ben mit dem im Druck vorliegenden Programm, durch- wegs sehr gediegene Musikstücke und Solis für Trompete „Auf der Wacht“, das Suppessche Lied „Hab ich nur deine Liebe“ u. dergl. mehr. Die Jünglingsriege des Turnver- eins wartete inzwischen mit Stabübungen und Turnen am Barren auf, die den wohlverdienten Beifall des Publikums fanden. Für die Hinterbliebenen der hiesigen Kriegerfami- lien dürfte sich trotz des kleinen Eintrittspreises ein erkleb- liches Scherflein erbringen, die manch Bedürftigen mit Recht zu Gute kommt.

! Verkehr. In unserem Städtchen ist der Frem- denverkehr in diesem Sommer, besonders auch des Sonn- tags recht lebhaft. Besonders die so schön gelegene „Wolfs- mühle“ hatte in letzter Zeit mehrmals größere Gesellschaf- ten aus Coblenz zu Besuch. Am Samstag war das Per- sonal einer Coblener Firma, etwa 100 Personen auf der „Heilquelle“ und feierte da ein Gedenktag der Firma. Ge- stern vormittag zog unter Sang und Klang die Jugend- wehr Nr. 92 hier durch und erregte durch die städtische An- zahl und schöne Kleidung allgemeines Aufsehen.

(S) Kriegsgefangene. Am Mittwoch, den 4. ds. Mts. treffen hier 20 französische Kriegsgefangene aus dem Gefangenenlager in Bieken ein, welche teils bei den Landwirten hiesiger Stadt, teils auf den hiesigen Höfen be- schäftigt werden. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß jeder schriftliche und mündliche Verkehr mit den Gefangenen sowie das Zusetzen von Genußmitteln it- tend welcher Art verboten ist. Wenn wir bedenken, welche Behandlung unsere in Feindesmacht geratenen Söhne und Brüder sich vielfach gefallen lassen müssen, dann wird uns wohl schon unser Selbstbewußtsein von einem lächer- lichen Gerandrängen an diese ungewohnten Personen zu- rückhalten. Die Einwohner werden gebeten, bei irgend welchen Fluchtversuchen hilfsreich beizuspringen. Die Ge- fangenen tragen entweder ihre Uniform oder Arbeitskleider, die an den Hüften- und Ärmelnähten 3 Zentimeter breite rote Lahnsteinstriche haben.

Niederlahnstein, den 2. August.

:: Teures Obst. Am Samstag mittag wurde durch die Agl. Oberförsterei, derzeitiger Stellverttr. Herr Förster Salzig-Braubach, das im Garten der Oberförsterei gewach-

sene Obst und die Gemüsepflanzungen versteigert und da- bei nahezu 700 M. gelöst.

!! Rupertstal. Zimmer noch bildet unser Ru- pertstal ein starker Anziehungspunkt für Ausflügler der Umgegend. So war bei dem gestrigen schönen Wetter die Wanderung durch das Tal sehr lebhaft und hatten dadurch die Restaurationen im Rupertstal selbst sowie auf dem Allerheiligenberg und das Cafe Rheinblick des Herrn Reis einen guten Besuch aufzuweisen.

Vor einem Jahre.

1. August: Der Tag der Kriegserklärung.

Die Spannung war aufs höchste gestiegen; es war, als ob die Menschheit im Fieber umherginge; es gab keinerlei andere Interessen mehr als die Frage: Krieg oder Frieden? Die Frist des Ultimatums an Rußland war mittags 12 Uhr verstrichen, und keine Antwort war vom Zaren, dem „Friedenszaren“, eingelaufen. Um 5 1/4 Uhr nachmittags begann die Mobilmachung in Deutschland; gegen 6 Uhr abends konnte man den kaiserlichen Befehl an den Stragen- eden jeder Gemeinde lesen. Zugleich erfolgte die Kriegs- erklärung an Rußland. Die ungeheure Spannung, die nachgerade unerträglich geworden war, löste sich in einem befreienden „Endlich!“ und Deutschland hatte seinen ersten großen Tag in dieser großen Zeit, dem noch manche andere große Stunde folgen sollte. Jetzt zeigte es sich, daß eine große Zeit ein großes Geschlecht gefunden, das die Zei- chen dieser Zeit verstand, daß ein Volk hinter seinem Kaiser stand, das sich eins wußte mit ihm, das den alten Spruch „Mit Gott für Kaiser und Reich“ zu bekräftigen gesonnen war. Wie ein Mann erhob sich ganz Deutschland. Zwar gab sich auch jubelnde Begeisterung in Außerlichkeiten, in Aufzügen, Reden und dergleichen, fund, aber diese galten, wohl mehr der Freude über die Beseitigung des lastenden, lähmenden Drucks der Ungewißheit; die Hauptsache war, daß würdig und ernst, zielbewußt und jeder Einzelne er- füllt von dem Gedanken, daß es um den Bestand des Rei- ches und des Deutschlands gehe, das Volk in Waffen in Reich und Glied trat gegen den übermächtigen Feind. Da wurde wohl manch einem der tiefe Sinn und die Bedeu- tung des „Deutschland über alles“ und der „Wacht am Rhein“ klar, und die Lebenden priesen sich glücklich, diese Tage der gewaltigen Größe eines starken, unüberwindlichen Volkes mit erleben zu dürfen. Die Unruhe, die in diesen Tagen andere Völker ergriff, die sich bei diesen in Gewalt- tätigkeiten austobte, war in deutschen Landen nicht vor- handen; hell lobende Begeisterung überall, von Kleinmut und Befürchtungen keine Spur, überall Vertrauen in die gerechte Sache und auf ein tapferes, wohlgeschultes, dem Vaterland bis in den Tod getreues Heer. So kennzeichnen sich in Deutschland die ersten Augusttage des Jahres 1914.

Öffentlicher Wetterdienst. — Dienstadtelle Weiburg.

Wetter-Vorhersage für Dienstag, den 3. August d. Js.: Meist wolfig, zeitweise auch trübe, vielerorts Regen- fälle, teilweise mit Gewitter.

Bekanntmachungen.

Diejenigen Landwirte.

welche für das am 15. August beginnende Erntejahr 1915 das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide beanspruchen, müssen diesen Anspruch auf dem Bürgermeisterrat bis spätestens zum 5. August anmelden.

Das Recht auf Selbstversorgung wird nur den Landwirten gewährt, die Brotgetreide im eigenen Betriebe erzeugen und aus diesem Brotgetreide den Brotdarleh für die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gehirde wenigstens bis zum 31. Dezember d. Js. decken können. Von diesem Brotgetreide dürfen monatlich nur 9 kg für den Kopf verbraucht werden. Wer die Selbstversorgung beantragt, erhält für die Zeit, für die er mit diesem Brotgetreide auskommen muß, keine Brotkarten.

Wer das Selbstversorgungsrecht nicht bis zum 5. August be- antragt hat, muß seine Getreidevorräte vollständig abliefern und erhält vom 15. August ab Brotkarten.

Oberlahnstein, den 31. Juli 1915.

Der Bürgermeister, Schütz.

Die noch § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 aufgestellte Liste derjenigen Personen hiesiger Gemeinde, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, liegt vom 2. August d. Js. ab 8 Tage lang im Rathause Zimmer Nr. 5 offen.

Einsprüche gegen die Richtigkeit dieser Liste können in diesem Zeitraume bei der unterzeichneten Behörde angebracht werden. Oberlahnstein, den 31. Juli 1915. Der Magistrat.

Nächste Geldlotterie Heilstätten Geld-Loose à 3 Mk. Ziehung 10 und 11. August. Hauptgewinn 60 000 M. sowie Kriegerheim-Loose à 1 Mk., 11 Stück 10 Mk. Ziehung 19 und 20. August. Hauptgewinn 30 000. Porto 10 jede Liste 20 Pfg. verfenet Jos. Boncelet Wwe. Haupt- und Glückskollete, Coblenz, nur Jesuitengasse 4 Verheirateter Mann mit guter Handschrift sucht in seiner freien Zeit Schreibe- arbeit zu übernehmen. Näh. Geschäfts- st.	Neue Grünfern ganz und gemahlen sind einge- troffen im Lebensmittelhaus Job. Keller. Zum Austragen eines Extrablattes werden 2 flotte Personen gesucht. Näh. i. d. Geschäftsstelle. Neues Delikatess- Gauerkraut ist eingetroffen und empfiehlt Lebensmittelhaus Job. Keller.
--	--

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung — sowie jedes Anzeichen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Töpfe, Fruchtbocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörser usw.;
2. Backkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;
3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlängen Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserfaßen, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Neinnickel *):

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Töpfe, Fruchtbocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.;
2. Einzüge für Kocherleitungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippöfen, Kartoffel-, u. Fisch- und Fleischstücke usw. nebst Neinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Läden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung anreizt oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke ein bei der Verkündung des Kriegszustandes oder während desselben vom kriegswichtigen obersten Militärbehörden zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§) Zu dieser Verordnung sind unter Neinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Neinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Neinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Neinnickel bestehend festgestellt sind.

4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Wohnen u. dgl.;
5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Neinnickel *), auch die verginnten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Neinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Reichsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschlagnahme (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldevordruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 R. R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterliegen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsorten gegen eine Auerkenntnisbescheinigung abzuliefern.

Die Auerkenntnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Abstellorten eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Meldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebnahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebnahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebnahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschlagnahme *) . . .	4,00	3,00	13,00
mit Beschlagnahme *) . . .	2,80	2,10	10,50

*) Unter Beschlagnahme sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlagnahmen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschlagnahme schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30%, bei solchen aus Nickel 20% des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20% überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbauarbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 M. vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der geforderten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

Coblenz, den 31. Juli 1915.

Rgl. Preuss. Kommandantur
von Coblenz und Ehrenbreitstein.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Weyer (Kr. St. Goarshausen) liegt bei dem unterzeichneten Postamt von heute ab vier Wochen aus.
St. Goarshausen, den 2. August 1915
Kaiserliches Postamt.

Arbeiterinnen

nicht unter 16 Jahren finden dauernde und lohnende Beschäftigung bei

Emil Baer, Oberlahnstein.

50 Maurer und Handlanger

für dauernde Beschäftigung sofort gesucht

Baugeschäft Franz Hinken, Essen-Ruhr, Ruhrstr. 20

Kinderbrill am Donnerstag
abends am Bergweg verloren. Um Abgabe in der Geschäftsstelle wird gebeten.

Branne Briefstache

von Soldaten am Sonntag nachmittag im Garten des Deutschen Hauses verloren. Um Abgabe bei der Geschäftsstelle wird gebeten.

Volksbank Oberlahnstein.

Wir vergüten Spareinlagen vom Tage der Einzahlung bis zur Rückzahlung:

bei täglicher Abnahme . . .	3 %
bei 3monatlicher Kündigung . . .	3 1/2 %
bei 6monatlicher Kündigung . . .	3 3/4 %
bei 12monatlicher Kündigung . . .	4 1/4 %

Heimspargbüchsen — Sparmarkenverkauf
Eröffnung von laufenden Rechnungen mit und ohne Kreditgewährung
Provisionsfreie Scheckkonten
Vorschüsse auf Wertpapiere.
Diskontierung von Wechsel

Parterr-Wohnung

4 Zimmer, Küche und Zubehör für 1 Ost zu vermieten.
Näh. Baugeschäft Jauer.

Schöne Wohnung,

3 Zimmer, Küche, Kellerräume per 1. September an ruhige Leute zu vermieten.
Oberlahnstein, Ludwigstraße 10.

Für den Feldpostversand

empfehle:

Fleischkonserven, Suppen mit Einlagen, Marmeladen, Bismarck, Nordseehäbchen, Rast, Pfannen, Camembert, Käse.

alles in postmäßigen Dosen in enormer Auswahl

St. Cernelat- und Blockwerk, Braunsch. Leberwurst

Braunschweiger Mettwurst.

Lebensmittelhaus

Joh. Keller.

3 Zimmer-Wohnung

zu vermieten. Näh. Geschäftsst.

Friedrichsdorfer Zwieback

ist wieder frisch zu haben ohne Brotkrume im

Lebensmittelhaus

Joh. Keller.

Lebensmittelhaus

Joh. Keller.

Lebensmittelhaus

Joh. Keller.

Lebensmittelhaus

Joh. Keller.

Lebensmittelhaus

Joh. Keller.

Lebensmittelhaus

Joh. Keller.

Lebensmittelhaus

Joh. Keller.